



Kostenordnung





Inhalt:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Reisekosten
- § 3 Tagegelder und Übernachtungskosten
- § 4 Aufwandsentschädigung für Lehrer auf Lehrgängen
- § 5 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter und sportliche Leitung
- § 6 Reisekostenerstattung bei übergeordneten Meisterschaften
- § 7 Beiträge, Umlagen, Startgelder
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Tagegelder, Übernachtungskosten, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen
- Anlage 2 Beiträge, Umlagen, Startgelder
- Anlage 3 Reisekosten-Abrechnung
- Anlage 4 Antrag für Maßnahmen und Anschaffungen

Hinweis:

Die Kostenordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 15.06.2019 letztmalig beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Beträge der Anlage 2 (Beiträge, Umlagen, Startgelder) beinhalten auch anteilige DJB-Kosten. Bei Änderungen dieser Kosten durch den DJB erfolgt gem. § 6 der JVSH-Satzung eine entsprechende Weitergabe dieser Beträge.



§ 1 Grundsätzliches

Die Kostenordnung regelt die Zahlung bzw. den Ersatz von Reisekosten für den Bereich des JVSH. Die Höhe der erstattungsfähigen Reisekosten dürfen die Beträge der jeweils gültigen Steuerrichtlinien nicht übersteigen.

Reisekosten werden nur dann erstattet, wenn die Reise vom Präsidium bzw. zuständigen Ressortleiter angeordnet worden ist. In Zweifelsfällen ist vor Antritt der Reise die Zustimmung durch das geschäftsführende Präsidium einzuholen.

Maßnahmen, die keine JVSH Veranstaltungen sind, oder vom JVSH-Präsidium bzw. dem zuständigen Ressortleiter nicht beauftragt wurden, werden keine Kosten erstattet.

Präsidiumsmitglieder des JVSH sind berechtigt, direkt in ihr Aufgabengebiet fallende notwendige Reisen innerhalb von Schleswig-Holstein auch ohne besondere Anweisung durchzuführen.

Wettkämpfer, die zu übergeordneten Meisterschaften fahren und Reisekostenerstattung des JVSH in Anspruch nehmen wollen, müssen zu dieser Reise durch den zuständigen Ressortleiter beauftragt worden sein.

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt auf dem jeweils gültigen Formblatt (s. Anlage 3).

§ 2 Reisekosten

Es werden nur die Kosten ersetzt, die bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt tatsächlich entstanden sind.

1. Es werden grundsätzlich nur Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (DB, Bus usw.) erstattet. Von Fahrpreisermäßigungen (Gruppenfahrt, Spartarife usw.) ist Gebrauch zu machen.

Die Benutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn oder Flugreisen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums.

2. Pkw-Benutzung: Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw werden nur dem Personenkreis erstattet, dem es aufgrund von häufigem Einsatz aus zeitlichen Gründen nicht zumutbar ist, die öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.

Die Pkw-Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der JVSH übernimmt bei Schadensfällen eine Haftung nur im Rahmen bestehender Versicherungen.

Der genannte Personenkreis besteht aus:

- a. dem Präsidium und dem erweiterten Präsidium des JVSH,
- b. den durch den zuständigen Referenten eingesetzten Funktionären,
- c. der Leitung von Verbandsveranstaltungen (Bezirks- und Landesebene),
- d. den Lehrern / Leitern von Lehrgängen (Bezirks- und Landesebene),
- e. den Landestrainern,
- f. den Bezirksfunktionären.

Außerhalb von Schleswig-Holstein ist die Pkw-Benutzung nur dann statthaft, wenn die Kosten dadurch nicht höher werden als bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder auf besondere Anordnung des geschäftsführenden Präsidiums.

Unter Beachtung der jeweils gültigen Steuerrichtlinien werden die Kosten je gefahrenen Kilometer gem. Anlage 1 erstattet.



§ 3 Tagegelder und Übernachtungskosten

1. Der JVSH erstattet allen von ihm beauftragten Personen für eine Reise oder Lehrtätigkeit Tagegelder. Die Tagegelder werden unter Beachtung der jeweils gültigen Steuerrichtlinien gem. Anlage 1 erstattet.
2. Ohne Einzelnachweis werden Übernachtungskosten bis zur Höhe des Pauschalbetrages der jeweils gültigen Steuerrichtlinien gem. Anlage 1 erstattet. Höhere Kosten werden nur gegen Beleg erstattet.
3. Wird die Übernachtung frei gewährt, so entfällt Pkt. 2.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Lehrer auf Lehrgängen

Zusätzlich zu den Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungskosten wird Lehren auf Lehrgängen des JVSH eine Aufwandsentschädigung gem. Anlage 1 gewährt.

Die für Lehrgänge angegebenen Aufwandsentschädigungen gelten in der Regel für eine Teilnehmerzahl von bis zu 20 Aktiven. Zusätzliche Lehrer können in der Regel erst bei Lehrgängen mit mehr als 20 Aktiven eingesetzt werden.

Davon abweichende Aufwandsentschädigungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums. Die Zustimmung ist vor der Maßnahme einzuholen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter und sportliche Leitung

Zusätzlich zu den Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungskosten wird offiziell eingesetzten Kampfrichtern und der sportlichen Leitung auf Veranstaltungen des JVSH eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Kleidergeld gem. Anlage 1 gewährt.

§ 6 Reisekostenerstattung bei übergeordneten Meisterschaften

Werden bei übergeordneten Meisterschaften vom JVSH Betreuer eingesetzt, so übernimmt der Judo-Verband Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungskosten nach § 2 und § 3.

Für Wettkämpfer, Ersatzkämpfer und weitere Betreuer können entsprechend dem Etat vom Ressortleiter Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse wird durch diese Kostenordnung begrenzt. Dabei gilt folgende grundsätzliche Regelung:

- a. Einzelkämpfe bis zu 5 Kämpfern ein Betreuer mehr als 5 Kämpfer zwei Betreuer
- b. Mannschaftskämpfe je Mannschaft können bei den Kosten zusätzlich 2 Ersatzkämpfer und 1 Betreuer berücksichtigt werden.

§ 7 Beiträge, Umlagen und Startgelder

Beiträge, Umlagen, Startgelder usw. werden durch den JVSH gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 8 Maßnahmen und Anschaffungen

Maßnahmen und Anschaffungen jeglicher Art und Umfang mit einem Wert von mehr 100,00 Euro sind im Vorwege beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Die Maßnahmen bzw. Anschaffungen sind nur durchzuführen, wenn die schriftliche Zustimmung des Präsidiums vorliegt.

§ 9 Sonstiges

1. Für eine eventuell erforderliche Versteuerung ist der Empfänger selbst verantwortlich.



2. Abrechnungen von Verbandsmaßnahmen sind innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme an die Geschäftsstelle des JVSH einzureichen.
3. Abweichungen von dieser Ordnung können nur auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums genehmigt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2019 in Kraft.